

Kurztitel

Bekleidungsfertiger-Ausbildungsordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 264/1997

§/Artikel/Anlage

§ 8

Inkrafttretensdatum

01.09.1997

Text**Fachkunde**

§ 8. (1) Die Prüfung im Gegenstand Fachkunde hat die stichwortartige Durchführung von je zwei Prüfungsaufgaben aus sämtlichen nachstehenden Bereichen zu umfassen:

1. Werkstoffe,
2. Arbeitsverfahren,
3. Werkzeuge, Geräte und Maschinen.

(2) Die Prüfung im Gegenstand Fachkunde kann in programmierter Form mit Fragebögen abgenommen werden. In diesem Fall sind aus jedem Bereich sechs Aufgaben zu stellen.

(3) Die Aufgaben sind so zu stellen, daß sie in der Regel in 40 Minuten durchgeführt werden können.

(4) Die Prüfung ist nach 60 Minuten zu beenden.